

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7 und § 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351), i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des durch die Bundesnetzagentur ermittelten und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegten Präferenzraums, innerhalb dessen nach § 18 Abs. 3c NABEG die Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickels-hof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehl-bek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) realisiert werden sollen, wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den in der Anlage kartografisch ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPlG im Kreis Stormarn in der Gemeinde Klein Wesenberg in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Klein Wesenberg, Gemarkung Klein Wesenberg,

- Flur 7, Flurstücke 37 und 105/39 (jeweils teilweise)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke bzw. Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlagen) durch eine blaue Umrandung definierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben81 abrufbar. Die Flurstücksteile werden über die folgenden Koordinaten (ETRS_1989_UTM_Zone_32N) nach Osten begrenzt:

- a. 603308,544; 596340,355 (Flurstück 37 nordöstliche Ecke)
- b. 603333,948; 5963344,093 (Grenze Flurstücke 37 und 105/39)
- c. 603370,317; 5963262,114 (Flurstück 105/39 östliche Ecke)
- d. 603421,546; 5963146,641 (Flurstück 105/39 südöstliche Ecke)

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 20.07.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
- Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPlG ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BR-Drs. 164/22, S. 54).

Für diese Vorhaben entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, vgl. § 18 Abs. 3c Satz 1 NABEG. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 bis 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteilen

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Hagen/Fuhendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 der Anlage zum BBPIG (Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin) den sog. „NordOstLink“ (NOL).

Für die Vorhaben Nr. 81b bis 81f der Anlage zum BBPIG ist kein eigener Präferenzraum ermittelt worden. Gem. Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur v. 19.12.2024, S. 5, sind diese Vorhaben auf der Stammstrecke des NOL aber über § 26 NABEG zu einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren verbunden.

Bei den Vorhaben Nr. 81 bis Nr. 81f der Anlage zum BBPIG handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Vorhaben zur Höchstspannungs-Übertragung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f der Anlage zum BBPIG gestellt.

Von den insgesamt sieben Vorhaben, die innerhalb des Projekts NOL gebündelt werden, sind in dem Bereich der verfahrensgegenständlichen Veränderungssperre die zwei Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPIG betroffen.

Die Bundesnetzagentur kann nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum verläuft unter anderem über das Gebiet der Gemeinde Klein Wesenberg in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

In dem Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der verfahrensgegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch die zu querende Bundesautobahn (A)1 im Westen und den zu querenden

Elbe-Lübeck-Kanal im Osten sowie dazwischen durch zusammenhängende einzelnen Siedlungsstrukturen (Lübeck-Niendorf, Klein Wesenberg und Groß Schenkenberg), landwirtschaftlich genutzte Flächen, größere Waldflächen und Fließgewässer (u. a. Trave und Grinau) sowie das FFH-Gebiet „Travetal“.

Nordöstlich der vorgeschlagenen Trasse grenzt das Gestüt Moorgarten unmittelbar an den Trassenverlauf an. Östlich des Gestüts befinden sich Siedlungsstrukturen des zur Hansestadt Lübeck gehörenden Stadtbezirks Moorgarten. Nördlich daran schließen sich größere Waldflächen des Staatsforstes Reinfeld an. Unmittelbar östlich des Waldgebietes erstrecken sich geschlossene Siedlungsflächen bis zum Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck bis zur nördlichen Grenze des Präferenzraumes. Nördlich und südlich des soeben beschriebenen Korridors ist der Raum überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, einzelne Streusiedlungen sowie weitere geschlossene Siedlungsstrukturen der Hansestadt Lübeck geprägt.

Südwestlich der vorgeschlagenen Trasse bzw. der verfahrensgegenständlichen Veränderungssperre beträgt der Abstand zur südlichen Grenze des Präferenzraumes zwischen 0,7 und 1,9 km. Der verbleibende Raum ist gekennzeichnet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungsstrukturen und einzelne Waldflächen. Zwischen der Grenze des Präferenzraums südlich der Trasse erstreckt sich die Hauptortslage der Gemeinde Wesenberg mit geschlossener Siedlungsstruktur quer zum Präferenzraum.

Konkret ergibt sich östlich des Staatsforstes Reinfeld und der Siedlungskerne von Klein Wesenberg und Klein Schenkenberg sowie drei größeren Gewächshäusern in der Wesenbergerheide eine räumliche Situation, die für die Trassierung des Projekts NOL zwischen einem Wald von etwa sieben Hektar Größe und einem Reitgestüt nur wenig Spielraum bietet.

Innerhalb des etwa 5 bis 10 km breiten Präferenzraums wird durch die oben beschriebenen Raumwiderstände der Raum, der für die Trassierung der zwei Vorhaben in Frage kommt, auf ca. 80 m sehr stark eingeschränkt. Der für die Trassierung benötigte Arbeitsstreifen für die zwei Vorhaben beträgt an dieser Stelle zum derzeitigen Planungsstand etwa 71m. Diese sog. Engstelle gilt es über die vorliegende Veränderungssperre zu sichern.

Durch den Antrag nach § 19 NABEG a. F. liegt im Bereich der Gemeinden Klein Wesenberg ein Vorschlag der Vorhabenträger für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des für den dortigen Bereich ermittelten Präferenzraumes vor. Der Trassenverlauf innerhalb des Präferenzraums ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nachvollziehbar gewählt, Alternativen liegen nicht vor.

Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 7 und Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BR-Drs. 230/23, S. 149.

Die Allgemeinverfügung ergeht in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form.

2. Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum und die Möglichkeit der Trassierung abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 7, Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPIG mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPIG, die in dem verfahrensgegenständlichen Bereich miteinander gebündelt werden, ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden, denn die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG).

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den ermittelten Präferenzraum gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, 4 A 6.20, NVwZ 2022, 1640 Rn. 27; BVerwG, Urt. v. 13.03.2024, 11 A 12/23, Rn. 23).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch eine sehr hohe Dichte von naturräumlichen Gegebenheiten, Siedlungsstrukturen sowie die Grenze des Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen sowie die Vornahme sonstiger erheblicher oder wesentlich wertsteigernder Veränderungen könnte eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer Trassenführung innerhalb der Engstelle zwischen dem östlich von der Trasse gelegenen Reitgestüt Moorgarten und dem westlich gelegenen Waldstück in der Gemeinde Klein Wesenberg sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende

Passageraum insb. von baulichen Anlagen sowie sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinde Klein Wesenberg nach derzeitigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Im Einzelnen:

Die räumliche Situation östlich des Staatsforstes Reinfeld und der Siedlungskerne von Klein Wesenberg und Klein Schenkenberg sowie drei größeren Gewächshäusern in der Wesenbergerheide lässt für die Trassierung des Projekts NOL zwischen einem Wald von etwa sieben Hektar Größe und einem Reitgestüt nur wenig Spielraum. Innerhalb des etwa 5 bis 10 km breiten Präferenzraums wird durch die bestehenden Raumwiderstände der Raum, der für die Trassierung der zwei Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPlG in Frage kommt, auf ca. 80 m sehr stark eingeschränkt. Der Arbeitsstreifen für die zwei Vorhaben beträgt an dieser Stelle zum derzeitigen Planungsstand etwa 71 m. Im Bereich der Veränderungssperre soll im südlichen Bereich die geschlossene Bauweise (HDD-Verfahren) zum Einsatz kommen und im nördlichen Bereich das Vorhaben in einem offenen Kabelgraben, der Regelbauweise, realisiert werden. Die Maße der Start- und Zielgrube des HDD-Verfahrens können über eine Breite von 71 m hinausgehen.

Aufgrund der unter II. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine vergleichsweise konfliktarme Trassierung nur auf den durch die Veränderungssperre gesicherten Flächen möglich.

Aufgrund des für den betroffenen Bereich geltenden Landesrechts besteht die Möglichkeit, dass die an den ermittelten Präferenzraum gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird in besonderem Maße, denn nach § 61 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) sind zahlreiche bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen verfahrensfrei. Sie dürfen dementsprechend ohne Baugenehmigung errichtet werden (§ 59 LBO SH). Dies gilt z.B. für bestimmte landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude sowie für bestimmte Gewächshäuser (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 1 c) und d) LBO SH). Die Bundesnetzagentur als für die Vorhaben des NOL zuständige Planfeststellungsbehörde hätte daher grundsätzlich keine Möglichkeit von der bevorstehenden Realisierung derart privilegierter Bauvorhaben in Schleswig-Holstein zu erfahren oder sich in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren im Interesse der Verwirklichung des NOL zu beteiligen. Dadurch könnten sehr schnell und leicht bauliche Fakten geschaffen werden, die einer Realisierung des NOL entgegenstünden.

In Anbetracht der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht unter Beachtung von § 61 LBO SH die Möglichkeit der verfahrensfreien Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Die vorgeschlagene Trasse stellt überwiegend einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke würde für den NOL zu einer Umtrassierung und nach jetzigem Kenntnisstand zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich (§ 18 Abs. 3c Satz 2 i.V.m. Abs. 3a Satz 2 bis 4 NABEG), deren Vorliegen hier nicht ersichtlich ist.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt (vgl. § 40 VwVfG). Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Ermittlung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen innerhalb der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzraums für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, Rn. 19) und kann hier insoweit die Planungshoheit der Gemeinde Klein Wesenberg in Schleswig-Holstein berühren. Die Relevanz der Veränderungssperre für Grundrechte und die grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltung wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht

und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich im Ergebnis als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung, zu der auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen im Anwendungsbereich des NABEG fallen, ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Klein Wesenberg ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPlG innerhalb des Präferenzraumes zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung der Leitungsvorhaben zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Stromübertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist der Vorhabenträger auf die Sicherung eines Passageraumes für eine spätere Trassierung angewiesen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind die Trassierung innerhalb des ermittelten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Zugleich können andere, mildere Maßnahmen planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindern. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen keine hinreichende Gewähr dafür bieten, den angestrebten Erfolg zu erzielen. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von potenziellen Baugenehmigungsverfahren innerhalb der vorliegenden Engstelle ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem sind bestimmte Gebäude nach § 61 LBO SH sogar verfahrensfrei. Auch haben etwaige Stellungnahmen des Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Der Entschluss eine Veränderungssperre zu erlassen ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre auf fünf Jahre zu befristen, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nachdem ein konkreter Trassenverlauf festgelegt ist, können nicht mehr benötigte Teilflächen für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Klein Wesenberg werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Eine Verlängerungsmöglichkeit um bis zu weitere fünf Jahre wird in § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG vorgesehen, wenn besondere Umstände dies gebieten. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen.

Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt (vgl. § 40 VwVfG).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten können, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten. Die betroffenen Grundstücke – Flur 7, Flurstücke 37 und 105/39 der Gemarkung Klein Wesenberg – werden jeweils nur teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstands im Planfeststellungsverfahren ist der vorliegende Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung der zwei Leitungsvorhaben innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf, der eventuell zu einer Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre hätte führen können, war auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung und vor Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG noch nicht möglich.

Berücksichtigt wird zudem, dass in diesem Abschnitt des Projektes NOL, insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufenden Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage zum BBPIG verlegt werden müssen und dadurch eine entsprechend breite Trasse entsteht. Die Vorhabenträger gehen für die zwei parallel verlaufenden Vorhaben mit insgesamt sechs Erdkabeln derzeit von einem Regelarbeitsstreifen von etwa 71 Metern aus.

Die Bundesnetzagentur hat den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre auf Teile von Flurstücken beschränkt, wenn eine spätere Inanspruchnahme der übrigen Teilflächen dieser Flurstücke durch Zuwegung oder Baustelleneinrichtungsflächen aufgrund der Örtlichkeiten als eher unwahrscheinlich erscheint.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 18.07.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 20.07.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

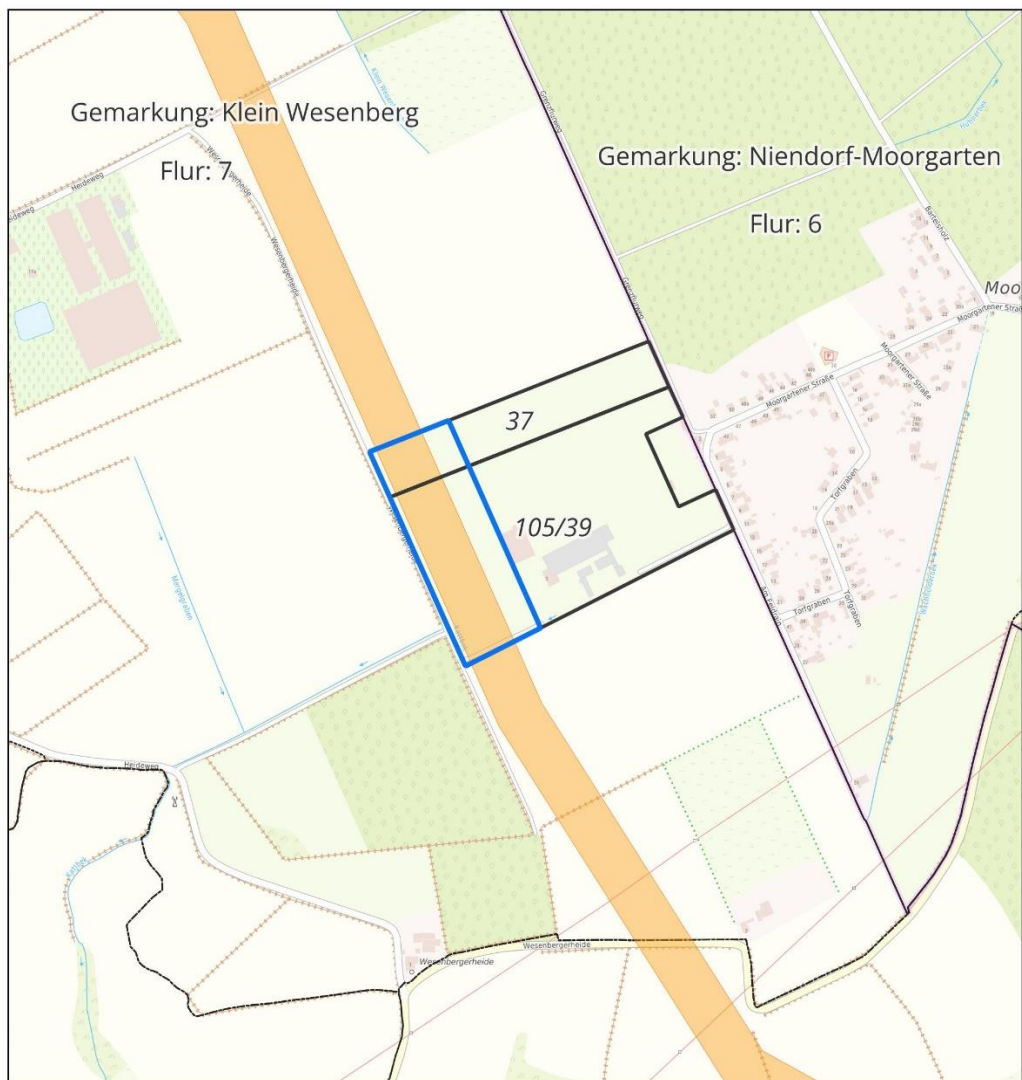
Bonn, den 26.06.2026

Im Auftrag



Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiter 802

Anlagen**Lageplan****Legende**

 Veränderungssperre
 §19-Trassenvorschlag

 Kataster
 Flurstück

2/2 Flurstücksnummer



Maßstab: 1:7.500

Katasterdaten: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

Hintergrundkarte: TopPlusOpen Farbe © BKG (2025), dl-de/by-2-0

Übersichtskarte



Legende

-  Veränderungssperre
-  Präferenzraum
-  §19-Trassenvorschlag



Maßstab: 1:40.000

Hintergrundkarte: SH DOP20 RGB © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 Kopie